

GEBÜHRENORDNUNG 2002

der Wassergenossenschaft
Markt Leopoldschlag
i.d.F.d. 5. Novelle v. 26.01.2023

beschlossen in der Ausschusssitzung am **23. Mai 2002** als Rechtsgrundlage für die
Gebührenvorschreibungen.

**Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen
Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der
Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren
eingehoben:**

§ 1 – Beitrittsgebühr

Bei Neuaufnahmen in die WG. wird bis auf Widerruf **keine** eigene, einmalige Beitrittsgebühr
zur Deckung des Verwaltungsaufwandes eingehoben.

§ 2 – Anschlussgebühr

1. Für den **Anschluss von Grundstücken** an die genossenschaftliche
Wasserversorgungsanlage (WVA.) wird eine **Anschlussgebühr** eingehoben.
Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren
Eigentümern besteht die Gebühr zur ungeteilten Hand.
2. Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche WVA.
hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
3. Als Anschlussgebühr wird für **Wohnhäuser**, sowie für gewerbliche oder sonst genützte
Objekte, wenn keine Ausnahmen iSd Abs. 6 beschlossen werden, das Wasserbezugsrecht
(**Kontingent**) für einen tatsächlichen Jahres-Wasserverbrauch gerechnet
von maximal: **300 m³**

Die Mindestanschlussgebühr beträgt jedoch für dieses erste
300 m³-Grundkontingent im Hause:

1.800,-- EUR

4. Bei **Wohnanlagen** (wie z.B.: GWB, Gemeindewohnhaus, altes Zollhaus, ...) werden
aufsteigend ab der 2. Wohneinheit (WE.) wiederum je vorhandene WE. ein
Steigerungskontingent hochgerechnet von je **100 m³**

Für jedes dieser weiteren Kontingente ist je eine weitere Anschlussgebühr in
nachfolgender Höhe festgesetzt.

Diese Kontingentshöhe beträgt **je 100 m³ Einheit**

500,-- EUR

Bei der Erstellung der Erstrechnung werden die Summen von Abs. 3 und Abs. 4
zusammengefasst.

5. Bei einem Überschreiten des erworbenen Jahreskontingents um mehr als 10 % in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren ist ein weiteres Teilkontingent von 100 m³ (Steigerungsbetrag) nachzukaufen.

Ausgenommen davon werden bestehende landwirtschaftliche Betriebe. Für diese werden ab sofort keine weiteren Teilkontingente (Steigerungsbeträge) vorgeschrieben. Über neue landwirtschaftliche Betriebe und über Mischbetriebe entscheidet der WG.-Vorstand gesondert.

Der Steigerungsbetrag kostet analog zu Abs. 4 derzeit **500,-- EUR**
Dieser Betrag wird bei Feststellen der Zahlungsverpflichtung mit der nächsten Jahresabrechnung vorgeschrieben.

6. Bei gewerblichen Betrieben, bzw. Betriebsstätten kann, wenn der WG. gesonderte Kosten entstehen, eine andere Anschlussgebühr in Rechnung gestellt werden, die im Einzelfall bei Bedarf durch den WG.-Vorstand festzusetzen ist.

7. Für die **derzeitigen Überschreitungen** des 300 m³-Grundkontingents sind im § 13 **Sonderregelungen** festgelegt.

Die Höhe des erworbenen bzw. festgelegten Grundkontingents wird nach unten bis auf Widerruf **nicht** korrigiert.

8. Bei nicht bebauten Grundstücken ist die Mindestanschlussgebühr (Abs. 3) zu entrichten.

§ 3 –Baukostenbeitrag

1. Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung oder Auflassung der WG.-Versorgungsleitung bis zum festgesetzten Ende (Hausanschlussschieber) sind **von der WG. zu tragen**.
2. Für die Herstellungskosten und Instandhaltung zwischen dem festgesetzten Ende der WG.-Versorgungsleitung (ab HA.-Schieber) und dem Wasserzähler (WZ.) hat der **Grundstückseigentümer** aufzukommen.
3. Sind für Erweiterungsarbeiten, Instandhaltungsarbeiten, etc. in der Wasserversorgungsanlage (WVA.), sowie bei einem Neuanschluss wesentliche Vorleistungen durch die WG. zu erbringen, ist der WG.-Vorstand berechtigt, zusätzlich zur Anschlussgebühr (iSd § 2 Abs. 3) auch einen im Einzelfall geregelten **Baukostenbeitrag** vom jeweiligen WG.-Mitglied einzuheben.
4. Müssen **Änderungen** an der bestehenden, wr. genehmigten Versorgungsleitungen nach vorherigem schriftlichen Antrag des Bauwerbers vorgenommen werden, sind diese „Umlegekosten“ zur Gänze von diesem zu tragen.

§ 4 – Ergänzungsgebühr

1. Bei **nachträglicher Erhöhung** des Jahres-Wasserbezuges gegenüber der seinerzeitigen Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr ist eine ergänzende Anschlussgebühr fällig. Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt iSd § 2 Abs. 5. Eine eventuelle Ergänzungsgebühr ist nach Feststellung des Jahres-Wasserverbrauches (Herbst) fällig.

2. Werden Missstände zur Wasserleitungsordnung (WltgO.) festgestellt, so kann der WG.-Vorstand mit einem Mehrheitsbeschluss ein **Bußgeld** festsetzen und in Rechnung stellen.

§ 5 – Sonderregelungen

Für den **Wasserbezug** aus **Hydranten** (außer bei Brandeinsätzen) ist vorher der Kontakt mit dem WG.-Vorstand aufzunehmen. Über die Unkostenverrechnung hat dann im Einzelfall der WG.-Vorstand zu entscheiden.

§ 6 – Wasserbenützungsgebühr

1. Die Eigentümer der an die genossenschaftliche WVA. angeschlossenen Grundstücke (bezugsberechtigte WG.-Mitglieder) haben neben der Anschlussgebühr (§ 2) auch eine Wasserbereitstellungs- und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten:
2. Die **Wasserbereitstellungsgebühr** umfasst:
 - a) die Gebühr für die Bereitstellung und beträgt jährlich und je Anschluss **30,-- EUR**
 - b) die Gebühr für Zähler- und Eichgebühr, sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Wasseranalysen, etc. und beträgt jährlich und je Anschluss für 3 m³ Wasserzähler **12,-- EUR**
für 6 m³ Wasserzähler **16,-- EUR**
für 16 m³ Wasserzähler **28,-- EUR**
3. Die **Wasserbezugsgebühr** umfasst:
 - a) den Ersatz des **Jahres-Wasserverbrauches in m³**, der mittels geeichtem und bei der WG. registriertem Wasserzähler (WZ.) festgestellt wurde. Dieser Verbrauch wird dann jährlich (Herbst) in **vollen m³** vorgeschrieben.

Der derzeitige **Wasserzins** beträgt für das aus der genossenschaftlichen WVA. entnommene Wasser **je m³ 0,50 EUR**
 - b) Für den besonderen Fall, dass kein WZ. verwendet werden konnte bzw. eingebaut war, entscheidet über die Höhe der Wasserbezugsgebühr der WG.-Vorstand. Private Baustellen sind bis zur frostsicheren WZ.-Einbaumöglichkeit von der Entrichtung der Wasserbezugsgebühr befreit.
4. a) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Wasser-Verbrauchsangaben durch den WZ. oder bei sonstiger Störung wird die bezogene/verbrauchte Wassermenge von der WG. geschätzt. Dazu werden **zwei** voranliegende Bezugsjahre herangezogen und eventuelle geänderte Verhältnisse berücksichtigt. Sollte dies nicht zu einer gemeinsamen Lösung führen, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des WRG. iVm. der OÖLdReg. (WG.-Verband) ermittelt.

b) Bei fahrlässig herbeigeführter Undichtheit der Hauszuleitung, z. B. durch bekannte Korrosions- bzw. Frostgefahr, kann die tatsächlich ausgeflossene Wassermenge verrechnet werden, wenn das WG.-Mitglied auf diesen bekannten Umstand vorher schriftlich und nachweislich hingewiesen und zur Behebung aufgefordert wurde.

5. Die Höhe des jährlichen Wasserverbrauches des einzelnen WG.-Mitgliedes (in m³ aufgelistet) kann dem Marktgemeindeamt Leopoldschlag und den der WG. vorstehenden Behörden zu deren administrativen Behandlung (zB. Kanal, Statistik,) bekanntgegeben werden.

§ 7 – Fälligkeit und Zahlungsmodalität

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr an die genossenschaftliche WVA. iSd § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG. Markt Leopoldschlag.
2. Die weitere Gebührenschuld entsteht für:
 - a) den Baukostenbeitrag (§ 3) im Anlassfall,
 - b) die Wasserbereitstellungsgebühr und
 - c) die Wasserbezugsgebühr (§ 6) mit dem Tag der ersten Wasserentnahme.
 - d) das Bußgeld (iSd §§ 4 Abs. 2; 11 Abs. 2 der GebO ,02 und §§ d WltgO) mit Rechtskraft des Beschlusses/Bescheides.
3. Die Gebührenschuld für eine ergänzende Wltg.-Anschlussgebühr (§ 2 Abs. 4 u. 5) entsteht mit der Feststellung des Jahres-Wasserbezuges, und zwar dann, wenn der Jahres-Wasserbezug **um mehr als 30 m³** gegenüber dem durch bisher bezahlte Anschlussgebühren erworbenen Wasserbezugsrechte (Kontingente) überschritten wird.
4. Ergibt sich auf Grund der Neufestsetzung der Wasseranschlussgebühr nach dieser GebO. eine höhere, als die bereits aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entsprechenden Wasseranschlussgebühr, ist ein **Steigerungsbetrag** (§ 2 Abs. 5) festzustellen und bei der nächstfolgenden Vorschreibung in Rechnung zu stellen.
5. Alle Gebühren sind innerhalb von **30 Tagen** (iSd ABGB.) nach Empfang der Vorschreibung auf das Konto der WG. Markt Leopoldschlag zu bezahlen/überweisen.
6. Wird das Zahlungsziel bei der Gebührenvorschreibung ohne entschuldbarem Grund (Krankheit,) überschritten, so werden ab Fälligkeitstag **10 % Verzugszinsen** verrechnet.
7. Die Wasserbezugsgebühr (§ 3) wird im **Nachhinein** ganzjährig in Rechnung gestellt.
8. Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach **erfolgloser 1. Mahnung** (ABGB. bzw. Verw.Vollstr.Gesetz-VVStG.) in 1. Instanz von der Bezirksverwaltungsbehörde (BH.) nach der vorangegangenen Einklage durch die WG. Bescheid gemäß behandelt.

§ 8 – Umsatzsteuer

Allen in dieser GebO. festgesetzten Gebühren wird noch die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer (dzt. 10 %) hinzugerechnet.

§ 9 – Instandhaltungsbedingungen der WVA.

Die Instandhaltungsbedingungen sind in der **Wasserleitungsordnung** idgF. geregelt.

§ 10 – Eigenleistung (Robot)

Für Eigenleistungen, die die Mitglieder gegenüber der WG. erbringen, werden den Richtwerten der jeweiligen Maschinenringeinrichtungen entnommen.

§ 11 – Streitschlichtungen

1. Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis zueinander ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen (**Streitschlichtungskommission**) heranzuziehen.
2. Werden gröbliche Verstöße, wie etwa Missachtung von Sparaufrufen, rechtswidrige Verwendung von Trinkwasser, Nichtmeldung von Schäden an der Strang-, Versorgungs- oder Hausanschlussleitung, etc. bekannt, so kann der WG.-Vorstand laut einem Mehrheitsbeschluss in der jährlichen Vorschreibung der Wasserbenützungsgebühr (§ 6) gegen den bekannten Verursacher auch eine entsprechende **Bußgeldpauschale** (§ 4. Abs. 3) festsetzen und in Rechnung stellen.
3. Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 12 – Rechtsbereich „Wasserleitungsordnung“

Als ergänzende Rechtsgrundlage dieser GebO. gelten auch die Bestimmungen der Wasserleitungsordnung.

§ 13 – Übergangsbestimmungen

1. Das Kontingent der derzeitigen „**Großabnehmer**“ (andere als Wohnhäuser) mit einem Jahresverbrauch von mehr als 300 m³ an Trinkwasser wird unter Grundlage des durchschnittlichen Verbrauches der letzten 4 Jahre (plus 1 Kontingent 50 m³) neu festgelegt:

Name des Mitgliedes	Ølicher Verbrauch	Neues Kontingent
Affenzeller Josef, Marktplatz 7, Landwirt	635	685
Dreiling Herbert, Dorf 20, Landwirt	823	873
Hoffelner Johann, Marktplatz 11, Gasthaus, Landwirt	415	465
Pils Franz, Marktplatz 37, Bäckerei	407	457
Pötscher Kurt, Oberer Markt 2, Wohnhaus	683	733
Preinfalk Herbert, Marktplatz 4, Fleischhauerei, Landwirt, Gasthaus	788	838
Schöllhammer Ferdinand, Wasserg. 6, Landwirt, Pension	670	720
Schöllhammer Fritz, Marktplatz 1, Landwirt, Gastwirt	603	653
Wegrath Siegfried, Dorf 22, Landwirt	345	395
Gemeinde/Volksschule – Schulstraße 1	*	999
Gemeinde/Wohnhaus – Marktplatz 36 (5 WE)	*	500
GWB, Wohnhaus Am Mühlbach 1	*	991
GWB, Wohnhaus Am Mühlbach 2	*	1.463
GWB, Wohnhaus Am Mühlbach 3	*	1.125

* Berechnung nach bezahlter Anschlussgebühr bzw. nach neuen Grundlagen.

2. Sollte jedoch das neu festgesetzte Kontingent wieder um **mehr als 30 m³** überschritten werden, ist dementsprechend ein **weiteres Kontingent** (§ 2 Abs. 5) fällig und in Rechnung zu stellen.

§ 14 – Schlussbestimmungen

- 1) Diese Gebührenordnung tritt sofort in Kraft und ist bei der nächsten Gebührenabrechnung für die gesamte Abrechnungsperiode gültig.
- 2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG. treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 3) Spätere Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind dieser Gebührenordnung beizufügen.

1. Nov. v. 17.5.2004: § 2, Abs. 4 – **Steigerungskontingent** von 50 auf 100 m³

2. Nov. v. 30.11.2007: § 2, Abs. 5 – **Bei Überschreiten des Kontingents um 10 % in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren ist ein weiteres Teilkontingent von 100 m³ (Steigerungsbetrag) nachzukaufen.** (bisher: Bei Überschreiten des erworbenen Kontingents des Jahreswasserverbrauches um mehr als 30 m³ ist ein weiteres Teilkontingent von 100 m³ (Steigerungsbetrag) nachzukaufen.

3. Nov. v. 6.2.2014: § 2, Abs. 5 - Bei einem Überschreiten des erworbenen Jahreskontingents um mehr als 10 % in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren ist ein weiteres Teilkontingent von 100 m³ (Steigerungsbetrag) nachzukaufen.

Zusatz neu: Ausgenommen davon werden bereits bestehende landwirtschaftliche Betriebe. Für diese werden ab sofort keine weiteren Teilkontingente (Steigerungsbeträge) vorgeschrieben. Über neue landwirtschaftliche Betriebe und über Mischbetriebe entscheidet der WG.-Vorstand gesondert.

4. Nov. v. 25.11.2016: § 6, Abs. 2a – **Wasserbereitstellungsgebühr** neu 30,-- EUR (bisher 14 EUR), § 6, Abs. 3a – **Wasserzins je m³** neu 0,50 EUR (bisher 0,40 EUR),

5. Nov. v. 26. 1.2023: § 6, Abs. 2b – **Wasserbereitstellungsgebühr** neu 3 m³ Zähler 12,-- EUR, neu 6 m³ Zähler 16,-- EUR, 16 m³ Zähler 28,-- EUR (bisher alle 7EUR),